«Anlegernr»

«Anschriftszeile_1»
«Anschriftszeile_2»
«Anschriftszeile_3»
«Anschriftszeile_4»
«Anschriftszeile_5»
«Anschriftszeile_6»
«Anschriftszeile_7»

Irene Balogh
Telefon (040) 32 82-58 31
Telefax (040) 32 82-58 99
e-mail: ibalogh@mmwarburg.com

Hamburg, den 18. September 2007

MS "Phoenix" GmbH & Co. KG
Abweichende Unterschiedsbetragsverteilung

«Briefliche_Anrede»,
«Briefl_Anr_2»,

als Anlage übersenden wir Ihnen das uns zugegangene Schreiben der Ernst & Young AG Steuerberatungsgesellschaft vom 31. Juli 2007 zu Ihrer Kenntnisnahme.

Das Finanzamt hat seit Übergang zur Tonnagebesteuerung zum 01. Januar 2004 die Verteilung der Unterschiedsbeträge der Fremdwährungsdarlehen nicht erklärungsgemäß durchgeführt. Die Verteilung wurde von der Finanzverwaltung nach Kapitalanteilen vorgenommen, ohne die im Gesellschaftsvertrag aufgeführte Kapitalkontengleichstellung zu berücksichtigen. Gegen die Feststellungsbescheide ab dem Jahr 2004 hat die Steuerberatungsgesellschaft Einspruch eingelegt.

Gern möchten wir Sie anhand einer Beispielrechnung über die Veränderungen der zu berücksichtigenden steuerlichen Beträge informieren.

Jahr 2004: Musterbeteiligung von EUR 100.000,00

Beträge lt.	Ergebnis nach Schiffsraum	Ergebnis Auflösung Unterschiedsbetrag	**zu berücksichtigende Einkünfte gem. § 5a EStG**
Steuererklärung	177,99	2.376,25	**2.554,24**
Finanzamt	177,99	3.068,47	**3.246,46**
Mehrbetrag	0,00	692,22	**692,22**

Jahr 2005: Musterbeteiligung von EUR 100.000,00

Beträge lt.	Ergebnis nach Schiffsraum	Ergebnis Auflösung Unterschiedsbetrag	**zu berücksichtigende Einkünfte gem. § 5a EStG**
Steuererklärung	177,50	1.901,00	**2.078,50**
Finanzamt	177,50	2.454,77	**2.632,27**
Mehrbetrag	0,00	553,77	**553,77**

...

Die Ihnen ab dem Wechsel zur Tonnagebesteuerung übersandten Steuermitteilungen resultieren aus der Steuererklärung der Gesellschaft. Diese spiegelt die Rechtsauffassung der Fondsgeschäftsführung wider und basiert auf dem Gesellschaftsvertrag.

Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens werden die in diesem Schreiben genannten Differenzen zwischen der Veranlagung des Finanzamts und der von uns erstellten Mitteilungen auftreten.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, daß - sofern positiv über den Einspruch entschieden wird - der nachzuzahlende Betrag mit 6% verzinst wird.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

ERNST & YOUNG

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg
Postfach 30 17 09
20306 Hamburg
Telefon +49 40 36132 0
Telefax +49 40 36132 550
hamburg@de.ey.com
www.de.ey.com

M.M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH
Frau Ingrid Kindsmüller
Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg

31. Juli 2007

TAX
Marc Möller
Tel.: +49 (40) 36132 - 11262
Fax: +49 (40) 36132 - 11333
Marc.Moeller@de.ey.com

MS "Phoenix" GmbH & Co. KG
Abweichende Unterschiedsbetragsverteilung bei Kapitalkontengleichstellung

Sehr geehrte Frau Kindsmüller,

gerne nehmen wir zur Problematik der abweichenden Unterschiedsbetragsverteilung bei vereinbarter Kapitalkontengleichstellung der im Betreff genannten Gesellschaft Stellung:

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Ihnen vorliegenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2002 maßgebend. Danach ist unsere Haftung – auch im Verhältnis zu Dritten – nach Nr. 9 Ziff. 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen im Einzelfall auf EUR 4 Mio. bzw. im Serienschadensfall auf EUR 5 Mio. begrenzt.

Kapitalkontengleichstellung

Die im Betreff genannte Gesellschaft ist derart gestaltet, dass der Beitritt der Kommanditisten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren möglich war, in der ersten und der zweiten Tranche. Die Gesellschaft hat nach anfänglicher Gewinnermittlung nach § 5 EStG zur Gewinnermittlung nach der Tonnage gemäß § 5 a EStG gewechselt.

Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young Global

Aufsichtsratsvorsitzender: StB Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs · Vorstand: RA/StB Dr. Herbert Müller, Vorsitzender · WP/StB Christoph Groß, stv. Vorsitzender StB Dr. Thomas Borstell · WP/StB Wolfgang Elkart · WP/StB Wolf Jansen, CPA · WP/StB Peter Melerski · StB Ulrich E. Michaelis · WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer WP/StB Gunther Ruppel · WP/StB Dr. Michael Schlößer · WP Dieter Schwankhaus · WP/StB Gerd Willi Stürz · WP/StB Dr. Hermann A. Wagner WP/StB Georg Graf Waldersee · RA/StB Dr. Matthias Wehling
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Rechtsform: Aktiengesellschaft · Amtsgericht Stuttgart HRB 23194 · VAT: DE 813495425

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Kapitalkonten der Kommanditisten relativ gleich zu stellen sind unabhängig davon, mit welcher Tranche die Kommanditisten der Gesellschaft beigetreten sind. Ohne diese Regelung im Gesellschaftsvertrag würden die Kommanditisten, die mit der ersten Tranche der Gesellschaft beigetreten sind, an der Verlustzuweisung des ersten und zweiten Jahres partizipieren, die Kommanditisten der zweiten Tranche jedoch nur an Verlustzuweisung des zweiten Jahres.

Für den Fall, dass diese relative Gleichstellung beim Wechsel zur Gewinnermittlung nach der Tonnage gemäß § 5 a EStG noch nicht erreicht worden ist, sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Unterschiedsbeträge, die beim Wechsel zur Gewinnermittlung nach der Tonnage gemäß § 5 a EStG zu bilden sind, derart auf die Kommanditisten verteilt werden, dass eine relative Gleichstellung der Kapitalkonten zwischen den Kommanditisten der ersten und der zweiten Tranche erreicht wird.

Der Unterschiedsbetrag setzt sich zusammen aus dem Unterschiedsbetrag für das Seeschiff und dem Unterschiedsbetrag für Fremdwährungsdarlehen.

Der auf das Seeschiff entfallende negative Unterschiedsbetrag ist aufzulösen, entweder indem er bei Veräußerung des Seeschiffes den Gewinn aller Kommanditisten mindert oder indem er bei Ausscheiden einzelner Kommanditisten den Gewinn des ausscheidenden Kommanditisten mindert.

Der auf Fremdwährungsdarlehen entfallende positive Unterschiedsbetrag ist aufzulösen, entweder indem er bei ratierlicher Tilgung des Darlehens dem Gewinn aller Kommanditisten zugerechnet wird oder indem er bei Ausscheiden einzelner Kommanditisten dem Gewinn des ausscheidenden Kommanditisten zugerechnet wird.

Den Kommanditisten der ersten Tranche, die anfänglich an einer relativ höheren Verlustzuweisung partizipiert haben als die Kommanditisten der zweiten Tranche, wird ein niedrigeren negativer Unterschiedsbetrag Seeschiff und ein höherer positiver Unterschiedsbetrag Fremdwährungsdarlehen als bei den Kommanditisten der zweiten Tranche der Besteuerung zu Grunde gelegt, so dass hierdurch die Gleichstellung der Kapitalkonten im Ergebnis erreicht wird.

Derzeit keine Anerkennung der Unterschiedsbetragsverteilung

Im Rahmen der derzeitigen Veranlagung stellt sich heraus, dass die Finanzämter die abweichenden Verteilung der Unterschiedsbeträge nicht anerkennen und offenbar den Standpunkt

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

vertreten, dass die Unterschiedsbeträge entsprechend dem gezeichneten Kapital aufzuteilen seien.

Die Unterschiedsbeträge werden im Rahmen der Veranlagung in diesen Fällen vom Finanzamt abweichend von den Steuererklärungen entsprechend dem gezeichneten Kapital aufgeteilt.

Gegen diese Bescheide wurde **Einspruch** eingelegt. Hierbei wird jeweils das Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss eines bei Finanzgericht Hamburg unter dem Aktenzeichen 2 K 128/07 geführten Finanzgerichtsprozess beantragt, welches einen gleichgelagerten Streitgegenstand aufweist.

Auswirkung für die Kommanditisten

Im Falle der abweichenden Veranlagung weichen somit die veranlagten von den prognostizierten Unterschiedsbeträgen ab. Für die Kommanditisten hat die abweichende Verteilung der Unterschiedsbeträge Seeschiff bis zum Abschluss der Rechtsbehelfsverfahren nur dann eine steuerliche Auswirkung, wenn der jeweilige Kommanditanteil veräußert wird. Die abweichende Verteilung der Unterschiedsbeträge Fremdwährungsdarlehen wirkt sich wegen der laufenden Tilgung der Darlehen und der daraus resultierenden laufenden (abweichenden) Gewinnhinzurechnung hingegen bei den Kommanditisten steuerlich unmittelbar aus.

Da die steuerliche Auswirkungen, die die Abweichungen der Unterschiedsbetragsfestsetzung (Fremdwährungsdarlehen) nach sich ziehen, sich bezogen auf die jeweilige Beteiligung als relativ gering darstellen, wurde darauf verzichtet, zusätzlich zum jeweiligen Einspruch die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gerhard Hoppe ppa. Heike Zuber